

Einkommensteuertarif

Zum Abbau der kalten Progression wird der Tarif ab 2026 angepasst.

So steigt der jährliche Freibetrag, der das steuerliche Existenzminimum bei der Einkommensteuer freistellt, im Jahr 2026 auf 12.348 Euro. Durch die Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.348 Euro fällt bei einem Alleinstehenden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 12.349 Euro – bei Ehegatten ab 24.698 Euro – Einkommensteuer an. Weiterhin werden zum Abbau der kalten Progression die Eckwerte des Steuertarifs 2026 um 2,0 Prozent verschoben und die Steuerzahler dadurch entlastet. Der Steuertarif beginnt mit einem Steuersatz von 14 Prozent und steigt linear, bis er bei einem zu versteuernden Einkommen von 69.879 Euro im Jahr 42 Prozent erreicht. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro beträgt der Spitzensteuersatz seit 2022 45 Prozent. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die vorstehenden Beträge.